



Hass im Netz

Das Gesetzespaket im Überblick

Belma Abazagic



Hass im Netz Gesetzespaket:

1. Kommunikationsplattformengesetz (KoPI)

- ⇒ Maßnahmen zum Schutz der Nutzer von Kommunikationsplattformen
- ⇒ soll via Online-Plattformen zur Ergreifung bestimmter Maßnahmen verpflichten
- ⇒ Vollzug durch KommAustria und RTR-GmbH FB Medien

2. Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG)

- ⇒ Zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz
- ⇒ Änderungen ABGB, JN, ZPO, EO, RATG, ECG, GGG
- ⇒ Netzsperrern durch Access-Provider bei Persönlichkeitsverletzungen

3. BG, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden

- ⇒ Änderungen StGB, MedienG, StPO
- ⇒ Aufforderung zur Stellungnahme über Sinnhaftigkeit von etwaigen Netzsperrern durch Access-Provider

Ende der Begutachtungsfrist: 15. Oktober 2020



1. Kommunikationsplattformengesetz (KoPI)

- **Verpflichtung für bestimmte Kommunikationsplattformen**

- ⇒ Einrichtung eines transparenten Meldeverfahrens für den Umgang mit strafrechtswidrigen Inhalten
- ⇒ Einrichtung eines Überprüfungsverfahrens
- ⇒ Löschung binnen 24h bei für jur. Laien erkennbar rechtswidrigen Inhalten
- ⇒ Löschung binnen 7 Tagen bei notwendiger fachkundiger Prüfung von Inhalten
- ⇒ Informationspflichten an die Betroffenen
- ⇒ Pflicht zur Benennung eines verantwortlichen Beauftragen
- ⇒ Berichtspflichten
- ⇒ Sanktionen bei Gesetzesverstößen iHv bis zu 10 Millionen Euro

- **Zuständigkeit:**

- ⇒ **KommAustria** für Aufsichtsverfahren gegen Plattformen
- ⇒ **RTR-GmbH** unter der Verantwortung des GF FB Medien als Beschwerdestelle für Nutzer bei Beschwerden über Unzulänglichkeiten auf Seiten der Plattform



2. Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG) I Änderungen im Zivil- und Zivilprozessrecht

- **Durchsetzung von Persönlichkeitsrechten (Änderung ABGB)**
 - ⇒ Positivierung der Rsp zu Einwilligung, Aktiv- und Passivlegitimation
 - ⇒ Interessensabwägung bei Durchsetzung von Persönlichkeitsrechten
 - ⇒ Vermittlerhaftung nach Vorbild des § 81 Abs 1a UrhG (§ 20 Abs. 3 ABGB)
- **Vereinfachtes Unterlassungsverfahren bei Hasspostings (§ 549 ZPO)**
 - ⇒ Als Mandatsverfahren ausgestaltet (Unterlassungsauftrag ohne Vernehmung)
 - ⇒ Verletzungen der Menschenwürde im elektronischen Kommunikationsnetz
 - ⇒ Möglichkeit zur sofortigen Vollstreckbarkeit (§ 549 Abs. 4 ZPO)
 - ⇒ Eigenzuständigkeit des Bezirksgerichts (§ 49 Abs. 2 Z 6 JN)
 - ⇒ Streitwert 5.000 Euro (§ 59 Abs. 2 JN)
 - ⇒ Niedrige Gerichtsgebühr (GGG)
- **Einführung eines **außerstreitigen** Antrags auf Herausgabe von Nutzerdaten nach § 18 Abs. 4 ECG (bisher Geltendmachung im streitigen Verfahren)**
- **Immaterieller Schadenersatz** bei Verletzung der Privatsphäre über elektronisches Kommunikationsnetz (§ 1328a Abs. 2 ABGB)



2. Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG) I

Vermittlerhaftung

§ 20 Abs. 3 ABGB:

- ⇒ Klagsmöglichkeit gegen Vermittler auf Unterlassung und Beseitigung der Persönlichkeitsverletzung
- ⇒ Gesetzestext entspricht jenem des § 81 Abs. 1a UrhG
- ⇒ Abmahnung, sofern eine Haftungsbefreiung nach §§ 13 bis 17 ECG besteht
- ⇒ Verweis auf die Judikatur zu § 81 Abs. 1a UrhG, die hier einschlägig sein soll
- ⇒ Netzsperrern durch Access-Provider ganz eindeutig umfasst
- ⇒ Netzsperrern müssen durch TKK auf Überstimmung mit der TSM-VO überprüft werden
- ⇒ Access-Provider können nur Zugang zur *gesamten* Website sperren
- ⇒ Ausweitung der bisher unbefriedigenden Lösung im Bereich Urheberrecht nun auch auf den Bereich Persönlichkeitsrecht

Verfahren vor der TKK zur Ermöglichung einer gesamthaften Beurteilung aller gesetzlicher Verpflichtungen erscheint sinnvoll



3. Straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz I

- ⇒ Ausweitung der Möglichkeit von Prozessbegleitung
- ⇒ Zulässigkeit bestimmter Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen der Privatanklagedelikte wegen Übler Nachrede (§ 111 StGB) und Beleidigung (§ 115 StGB), die im Wege der Telekommunikation begangen werden
- ⇒ Befreiung des Privatanklägers von der Kostenersatzpflicht für Verfahrenskosten bei Strafverfahren wegen Übler Nachrede und Beleidigung
- ⇒ **Neuregelungen der Voraussetzungen im Mediengesetz zur raschen und umfassenden Entfernung betreffender Mitteilungen und Darbietungen aus dem Netz**
- ⇒ Erweiterter Schutz im Bereich Cybermobbing, bei unbefugten Bildaufnahmen ua
- ⇒ Ermöglichung der Erlangung von Stamm- und Zugangsdaten auch von sonstigen Diensteanbietern iSd § 3 Abs 2 ECG (bisher nur Anbieter elektronischer Kommunikation verpflichtet)



3. Straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz II

Vermittlerhaftung (§ 36b MedienG)

Subsidiäre Haftung des Host-Providers iSd § 16 ECG

- ⇒ Wenn Medieninhaber seinen Sitz im Ausland hat *oder*
- ⇒ Wenn Medieninhaber aus anderen Gründen nicht belangt werden kann *und*
- ⇒ Nur auf Antrag des Anklägers oder des Antragstellers
- ⇒ In einem selbständigen Verfahren gegen den Host-Provider
- ⇒ Mittels Anordnung durch Gericht
- ⇒ Löschung der betreffenden Stellen der Website oder Veröffentlichung der Teile des Urteils

Netzsperrern durch Access-Provider derzeit nicht vorgesehen!

Einladung in EB zur Äußerung über die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit etwaiger Netzsperrern durch in Österreich tätige Access-Provider:

- ⇒ Als letztes Mittel
- ⇒ Sofern der Host-Provider nicht greifbar ist
- ⇒ Hinweis, dass dies eine Beschränkung des freien Zugangs zum offenen Internet bedeuten würde



Relevante Punkte für etwaige Stellungnahmen

1. Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG):

- ⇒ Zum Punkt Vermittlerhaftung und Netzsperrern nach § 20 Abs. 3 ABGB
- ⇒ Netzsperrern durch Access-Provider als grundsätzliche Eingriffe in Netzneutralität
- ⇒ Fehlende Subsidiarität des Zugriffs auf Vermittler
- ⇒ Fragen der Verhältnismäßigkeit
- ⇒ Hinweis auf neuere EGMR-Judikatur zu Websitesperren (ex ante Überprüfung betreffend Overblocking)
- ⇒ Strukturell rechtsverletzende Website bei Verstößen gegen Persönlichkeitsrechte?
- ⇒ Verfahren gg Provider nach dem Vorbild des neuen VBKG vor der TTK als Alternative?

2. BG Straf- und medienrechtliche Maßnahmen:

- ⇒ Zum Punkt Vermittlerhaftung nach § 36b MedienG und etwaigen Netzsperrern
- ⇒ Hinweis auf Auswirkungen von Netzsperrern und damit einhergehende Herausforderungen (s.o. unter Punkt 1)
- ⇒ Verfahren gg Provider nach dem Vorbild des neuen VBKG vor der TTK als Alternative?



Hass im Netz

Das Gesetzespaket im Überblick

Belma Abazagic